

PUNKTO.

Die Anwendung des neuen Lohnausweises (NLA) ist ab 1. Januar 2007 in den meisten Kantonen zwingend vorgeschrieben. Über dieses Thema ist in den letzten Jahren und Monaten viel publiziert und politisiert worden. Nun sind von den Arbeitgebern konkrete Umsetzungsschritte gefordert. Wir möchten Ihnen hierzu einige praktische Hinweise geben.

Ab wann wird der NLA in meinem Kanton allgemein angewendet?

Welche Massnahmen zur Umsetzung des NLA müssen getroffen werden?

In welchen Fällen sollte ein Spesenreglement eingeführt werden?

Muss ein bestehendes Spesenreglement geändert werden?

Was ist beim Übergang vom alten Lohnausweis zum NLA zu beachten?



Ab wann wird der NLA in meinem Kanton allgemein angewendet?

In den meisten Kantonen wird der NLA für das Jahr 2007 verbindlich eingeführt (so u.a. in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft). Das bedeutet, dass im Jahre 2007 ausbezahlte Löhne und Renten grundsätzlich mit dem NLA bescheinigt werden müssen.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Für alle Lohn- und Rentenzahlungen, die bereits im Jahre 2007 bescheinigt werden müssen (z.B. bei Wegzug ins Ausland oder bei Todesfällen), kann das alte Lohnausweisformular verwendet werden.
- In den Kantonen Aargau, Solothurn und Zürich wird der Lohnausweis erst im Jahre 2008 verbindlich eingeführt.
- Im Kanton Luzern kann bis auf weiteres das alte Lohnausweisformular verwendet werden.

Die Einführung des NLA im Jahre 2007 erfordert die sofortige Anpassung Ihrer Lohnabrechnungssysteme.

Welche Massnahmen zur Umsetzung des NLA müssen getroffen werden?

Damit die Vorschriften über den NLA eingehalten werden können, muss die für die Erstellung des Lohnausweises verantwortliche Stelle (Personalverantwortliche/r, Treuhand etc.) über die notwendigen Informationen verfügen. Dazu ist nebst dem Lohn die Feststellung der folgenden Leistungen notwendig:

- Geschäftswagen
- Spesenvergütungen
- Aus- und Weiterbildung
- Gehaltsnebenleistungen
- Versicherungen

Um diese Leistungen im NLA korrekt auszuweisen, müssen die entsprechenden Informationen vorliegen. Diese sind für jeden Mitarbeiter zusammenzutragen. Dazu haben wir einen Fragebogen entwickelt, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen. Bitte senden Sie ein E-Mail an: info@llk.ch.

● Tipps zur Umsetzung des NLA:

Anpassung der Lohnsoftware.

Möglichst einfache und leicht zu handhabende Lohn- und Gehaltsstrukturen anstreben.

Einführung eines genehmigten Spesenreglements oder Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgrenzen.

Lohnausweisrelevante Überweisungen zusammen mit dem Lohn auszahlen.

Für unregelmässige Lohnarten immer Ziffer 3 verwenden.

Beiträge für die Aus- und Weiterbildung immer direkt an das Ausbildungsinstitut bezahlen.

Alle lohnausweisrelevanten Informationen in einem Ordner sammeln.

Keine Lebenshaltungskosten der Mitarbeitenden übernehmen (Versicherungen, Krankenkasse, Steuern usw.).

Fragebogen der LLK Treuhand AG zur Erfassung der relevanten Daten für jeden Mitarbeiter ausfüllen und der verantwortlichen Stelle übergeben.



In welchen Fällen sollte ein Spesenreglement eingeführt werden?

Die Ausarbeitung eines Spesenreglementes kann in den folgenden Fällen sinnvoll sein:

- Bei einem Personalbestand ab etwa 20 Personen zwecks Vereinfachung der administrativen Abwicklung bzw. Vereinheitlichung der Spesenbezüge.
- Im Falle der Abweichung von den Ansätzen der Vorschriften zum NLA (z.B. Abweichen von der Prozentregel bei privater Verwendung der Geschäftswagen).
- Zwecks allgemeiner Anerkennung bzw. Verbindlicherklärung der im Unternehmen ausbezahlten Pauschalspesen u.a.m.

Die erste Ausgestaltung kann mit Hilfe des Muster-Spesenreglementes vorgenommen werden (Download unter http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/ks_25.pdf). Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne bei der konkreten Ausarbeitung Ihres Spesenreglementes behilflich.

Übrigens:

Von der Ausgleichskasse werden die von der Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglemente neuerdings auch anerkannt. Dies vermeidet inskünftig Aufrechnungen im Bereich der Spesenpauschalen bei der AHV!

Muss ein bestehendes Spesenreglement geändert werden?

Bestehende Spesenreglemente sind von der Einführung des NLA nicht betroffen und gelten solange weiter bis die Steuerverwaltung im Einzelfall eine Anpassung an die Vorgaben zum NLA verlangt.

Merke!

Für bereits genehmigte Spesenreglemente, bei denen der Privatanteil für Geschäftswagen noch mit 1 % des Kaufpreises (exkl. MWST) beziffert wurde, ist keine Genehmigung für die Anpassung des Privatanteils an den neuen Ansatz von 0.8% notwendig (diese Regel gilt in den meisten Kantonen, so auch in der Nordwestschweiz bereits für die Steuerperiode 2006!).

Wir empfehlen Ihnen – trotz der kulanten Regelung der Steuerbehörden – die bestehenden Reglemente im Hinblick auf die neuen Bestimmungen zu überarbeiten und gegebenenfalls der Steuerverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Was ist beim Übergang vom alten Lohnausweis zum NLA zu beachten?

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass der alte Lohnausweis unvollständig ausgefüllt wurde. Die Steuerverwaltungen haben signalisiert, unabsichtliche Versehen kulant zu behandeln und von Nachsteuerverfahren abzusehen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen Nachsteuer- und Bussenverfahren im Falle absichtlicher Steuerhinterziehung.

Leider besteht zurzeit keine Klarheit darüber, wie die Grenzen zwischen absichtlichem Mangel und blosserem Versehen zu ziehen sind. Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig, wenn Sie bei der Erstellung der Lohnabrechnungen nach den Vorschriften zum NLA solche Abweichungen feststellen.

Die Einführung des NLA wird für uns alle eine Herausforderung darstellen, der wir uns gerne stellen. Wenden Sie sich bei allfälligen Fragen an uns, wir werden Ihnen mit unseren Spezialisten mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Nützliche Dokumente zum NLA:

Lohnausweisformular

Wegleitung zum Ausfüllen des NLA

Kurzwegleitung zum Ausfüllen
des NLA

Muster-Spesenreglemente

Diese Dokumente und weitere
Informationen finden Sie im Internet
unter: [www.steuerkonferenz.ch/d/
lohnausweis.htm](http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm)





TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

Steinenring 8
CH-4051 Basel
T +41 61 226 97 20
F +41 61 226 97 30

Rebgasse 4
CH-4410 Liestal
T +41 61 927 89 89
F +41 61 927 89 80

www.llk.ch
info@llk.ch
Mitglied der
TREUHAND  **KAMMER**